

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für einen Kauf der Rieter CZ s.r.o., Ústí nad Orlicí

### 1. Wirkungsbereich und Gültigkeit

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für einen Kauf (nachfolgend auch nur „Allgemeine Bedingungen“) beziehen sich auf alle Rahmenkaufverträge und einzelne Kaufverträge, gesonderte Warenlieferungen und andere Leistungen für die Gesellschaft Rieter CZ s.r.o. als Käufer, sofern durch den einzelnen Kaufvertrag oder Rahmenkaufvertrag oder eine andere gesonderte schriftliche Vereinbarung der Parteien nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird. Die Verwendung jeglicher Geschäftsbedingungen des Verkäufers oder die Verwendung von durch Fach- oder Interessensverbände erstellten Geschäftsbedingungen ist hiermit ausgeschlossen.

Diese Allgemeinen Bedingungen gelten und verpflichten die Vertragsparteien in dem Umfang, in welchem er zwischen den Parteien vereinbart wurde und/oder anderweitig im Sinne des § 1751 ff. des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch (nachfolgend nur „Bürgerliches Gesetzbuch“) angenommen wurde.

### 2. Art des Abschlusses des Kaufvertrages

Ein Kaufvertrag wird abgeschlossen durch die Annahme (durch die Bestätigung) eines vorherigen Vorschlags auf Abschluss eines Vertrages (Bestellung) des Käufers an den Verkäufer. Die Bestellung des Käufers muss die Art/den Posten und die Menge/Stückzahl der bestellten Ware beinhalten und der Verkäufer ist verpflichtet die Bestellung spätestens binnen einer Frist von sieben (7) Tagen ab Zugang zu bestätigen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Käufer bereits nicht mehr an seine Bestellung gebunden, es sei denn, dass er den Verkäufer unverzüglich darüber informiert, dass er die Annahme als termingerecht erachtet oder er beginnt, sich in Einklang mit dem Angebot zu verhalten. Etwaige in der Bestätigung der Bestellung angeführte Änderungen, Nachträge oder Abweichungen verpflichten den Käufer nur, falls er hierzu seine zusätzliche schriftliche Zustimmung erklärt.

Bestellungen, deren Bestätigung und weitere Handlungen (Rechtsgeschäfte) tätigen der Käufer und der Verkäufer schriftlich oder in Textform (z.B. per Fax, E-Mail oder mit anderen elektronischen Mitteln).

Eine Bestellung kann auch einen Verweis auf den entsprechenden Rahmenvertrag beinhalten, sofern ein solcher abgeschlossen wurde, sowie einen Vorschlag zur Art und Weise der Bestimmung des Kaufpreises und der Lieferfrist, sofern diese nicht bereits zuvor durch den Rahmenvertrag bestimmt wurden.

### 3. Kaufpreis und Zahlungsbedingungen

Der Kaufpreis der Ware wird in einer Höhe/Weise laut dem Rahmenvertrag oder dem einzelnen Kaufvertrag festgelegt. Ein derart vereinbarter Kaufpreis ist fix und abschließend, und umfasst sämtliche weiteren Nebenkosten des Verkäufers, einschließlich Verpackungskosten, Aufwendungen für den Transport und für die Versicherung der Ware.

Der Anspruch des Verkäufers auf eine Bezahlung des Kaufpreises entsteht erst auf Grundlage einer ordnungsgemäßen und termingerechten Lieferung der Ware an den Käufer und nach dem Erwerb eines durch nichts eingeschränkten Eigentumsrechtes des Käufers an der Ware.

Der Kaufpreis ist durch eine ordnungsgemäße Rechnung (Steuerbeleg) des Verkäufers abzurechnen. Der Käufer verpflichtet sich durch den Verkäufer ausgestellte Rechnungen nur zu bezahlen, sofern diese alle Erfordernisse laut dem tschechischen Gesetz Nr. 235/2004 Slg. über die Umsatzsteuer, in der Fassung der späteren Vorschriften, erfüllen, einschließlich des Satzes und der Höhe der gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer (USt.) in tschechischer Währung (CZK). Ist der Verkäufer Unternehmer (Umsatzsteuerzahler), hat er dem Käufer diese Tatsache zu belegen.

Die Fälligkeit von Rechnungen beträgt 60 Tage ab dem Tag der Zustellung der Rechnung an den Käufer.

Bei einer Bezahlung binnen 14 Tagen ab der Zustellung der Rechnung hat der Käufer einen Anspruch auf ein Skonto in Höhe von 3% auf den Kaufpreis (ohne USt.) und im Fall einer Bezahlung binnen 30 Tagen ab dem Tag der Zustellung der Rechnung einen Anspruch auf ein Skonto in Höhe von 2% auf den Kaufpreis (ohne USt.).

### 4. Erwerb des Eigentumsrechtes an der Ware und Übergang der Schadensgefahr an der Ware

Der Käufer erlangt ein Eigentumsrecht an der Ware, sobald ihm die gelieferte Ware übergeben wurde. Vor der Übergabe erlangt der Käufer ein Eigentumsrecht an einer transportierten Ware, falls er die Berechtigung zu einer Verfügung über die Sendung erlangt.

Bis zur Erlangung des Eigentumsrechtes des Käufers an der gelieferten Ware trägt die Gefahr eines Schadens an der Ware der Verkäufer. Für einen Schaden an der Ware infolge einer unzureichenden oder ungeeigneten Verpackung (Packung) haftet der Verkäufer auch dann, falls der Käufer die Sendung bereits am Ort der Lieferung übernommen hat.

### 5. Lieferung der Ware und Lieferfrist

Die Ware wird durch den Verkäufer ordnungsgemäß und termingerecht geliefert, falls die Ware an den Käufer in der festgelegten Menge/Anzahl, Qualität und Ausführung, innerhalb der vereinbarten Lieferfrist und an den vereinbarten festgelegten Ort (Ort der Lieferung) geliefert wurde. Der Verkäufer ist verpflichtet, bei der Lieferung der Ware alle Unterlagen zu übergeben, die zur Übernahme und zur Nutzung der Ware erforderlich sind, sowie auch weitere im Rahmenvertrag oder in einem einzelnen Vertrag festgelegte Dokumente.

Die Frist zur Lieferung der Ware (Lieferfrist) ist verbindlich im Rahmenvertrag oder im einzelnen Kaufvertrag vereinbart, und zwar stets bis zum festgelegten Ort der Lieferung. Lieferungen vor der derart vereinbarten Frist können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers erfolgen, der berechtigt ist, eine vorzeitige Lieferung an Ware abzulehnen.

Im Fall eines Verzuges bei der Lieferung der Ware haftet der Verkäufer gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Für den Fall eines Verzuges mit der Warenlieferung ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer einen vertraglichen Verzugszins für jeden Tag des Verzuges in Höhe von 0,05% des gesamten Kaufpreises für die entsprechende Warenlieferung zu bezahlen. Etwaige Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz und ein Recht des Käufers auf einen Rücktritt vom Vertrag sind hierdurch nicht berührt.

### 6. Mängelhaftung und Reklamationen von Warenmängeln

Der Verkäufer ist verpflichtet dem Käufer die Ware in der vereinbarten Menge, Qualität und Ausführung zu liefern, die der Rahmenvertrag oder der einzelne Vertrag festlegen, und er ist hierbei verpflichtet, die Ware für den Transport in der entsprechenden fachlichen Weise zu verpacken und vorzubereiten. Falls der Verkäufer eine jedwede dieser Verpflichtungen verletzt, hat die Ware Mängel und der Verkäufer haftet voll für diese Mängel. Als Warenmangel gilt auch die Lieferung einer anderen Ware, als im Vertrag festgelegt, ferner Mängel in den für eine Nutzung der Ware notwendigen Dokumenten und jedwede rechtliche Mängel der gelieferten Ware.

Eine Mängelhaftung des Verkäufers kann der Käufer in Form einer schriftlichen Reklamation oder einer Reklamation in Textform jederzeit im Zeitraum von zwei (2) Jahren ab der Übernahme der Ware geltend machen, und zwar bezüglich der gesamten Warenlieferung auch als gegebenenfalls nur bezüglich eines Teils derselben. Die einzelnen Ansprüche des Käufers aus einer Mängelhaftung des Verkäufers richten sich nach der rechtlichen Regelung des tschechischen Bürgerlichen Gesetzbuches, wobei eine Wahl zwischen diesen Ansprüchen ausschließlich dem Käufer zusteht. Der Käufer hat gegenüber dem Verkäufer einen Anspruch auf Erstattung der mit der Reklamation verbundenen Kosten. Durch die Geltendmachung von Ansprüchen aus einer Mängelhaftung ist der eigentliche Anspruch des Käufers auf Ersatz eines infolge eines Warenmangels verursachten Schadens nicht berührt.

### 7. Garantie

Der Verkäufer übernimmt für die Qualität der Ware eine Garantie, wonach die gelieferte Ware über die Dauer von zwei (2) Jahren für eine Nutzung zum vertraglichen oder zum üblichen Zweck geeignet sein wird und sie die vertraglichen oder üblichen Eigenschaften bewahrt. Die Garantiefrist setzt ein am Tag der Lieferung der Ware an den Käufer und läuft nicht über einen Zeitraum, über den der Käufer die Ware wegen durch den Verkäufer zu vertretenden Mängeln nicht nutzen kann.

## 8. Produkthaftung

Der Verkäufer als Hersteller, Importeur oder Vertreter haftet im Rahmen der Warenlieferung dafür, dass das Produkt alle gesetzlichen Anforderungen an das Produkt und an seine Sicherheit erfüllt, und dass es insbesondere im Fall sog. festgelegter Produkte die technischen Anforderungen an Produkte gemäß der entsprechenden Rechtsvorschrift erfüllt. Der Verkäufer haftet ausdrücklich dafür, dass er eine Konformitätserklärung im Sinne des Gesetzes Nr. 22/1997 Slg. über technische Anforderungen an Erzeugnisse, in der Fassung der späteren Vorschriften, zur Verfügung hat.

Der Verkäufer haftet zusammen mit dem Hersteller für sämtliche Schäden in Folge jedweder Mängel des Produktes in Einklang mit der entsprechenden Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Haftung für einen durch einen Produktmangel verursachten Schaden.

Der Verkäufer ist verpflichtet eine ordnungsgemäße Haftpflichtversicherung für ein Produkt abzuschließen und diese über die gesamte Dauer des Vertragsverhältnisses mit dem Käufer aufrecht zu erhalten, welche angemessen den Umfang der Bestellungen des Käufers als auch Garantierisiken abdeckt und die folgende Bedingungen erfüllt:

- eine Gültigkeit weltweit, einschließlich der USA und Kanadas,
- die Versicherung deckt auch Kosten für eine Montage und Demontage.

Diese Haftpflichtversicherung muss auf Aufforderung des Käufers ordnungsgemäß und nachweislich belegt werden.

## 9. Ware und Technologie mit dem sog. doppelten Verwendungszweck

Der Verkäufer haftet für die Erfüllung rechtlicher Sonderanforderungen, welche eine Regelung für die internationale Kontrolle bei dem Handel mit Waren und Technologien mit sog. doppeltem Verwendungszweck (Dual-use) betreffen. In dieser Richtung haftet er insbesondere für die Erfüllung sämtlicher rechtlicher Pflichten, die sich aus der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 ergeben, durch welche eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck eingeführt wird, und zwar im Wortlaut der betreffenden Anlage I, welche ein Verzeichnis der Güter mit doppeltem Verwendungszweck beinhaltet.

## 10. Umweltschutz

Der Verkäufer ist verpflichtet bei allen Lieferungen alle entsprechenden nationalen und europäischen Umweltschutzvorschriften einzuhalten, einschließlich der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlamentes und Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH“), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, wobei Erzeugnisse und Teile, die Bestandteil der Lieferung sind, keine Produkte, Materialien und Stoffe beinhalten dürfen, die durch die entsprechenden Rechtsvorschriften verboten wurden.

## 11. Geistiges Eigentum oder Dokumentation des Käufers

Sämtliche Skizzen, Berechnungen, Modelle, Schablonen und Muster, als auch sämtliche weiteren Unterlagen, die im Zusammenhang mit Warenlieferungen durch den Käufer dem Verkäufer zur Verfügung gestellt werden, bleiben im ausschließlichen Eigentum des Käufers und auf Aufforderung des Käufers müssen diese unverzüglich durch den Verkäufer zurückgegeben werden. Ohne eine schriftliche Zustimmung des Käufers dürfen diese in keiner Weise Dritten gewährt oder zugänglich gemacht werden.

Durch den Käufer bezahlte Maschinen, Messgeräte, Präparate, Modelle etc. verbleiben im ausschließlichen Eigentum des Käufers, der Verkäufer ist verpflichtet diese in geeigneter Weise einzulagern und vor Beschädigung, Verlust oder Entwendung zu sichern.

## 12. Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich, die anwendbaren Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Soweit nicht anderweitig vereinbart, dürfen Personendaten, die im Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen erlangt wurden, nur für die Vertragsabwicklung und im dafür erforderlichen Umfang bearbeitet werden. Der Käufer darf Personendaten für diesen Zweck auch auf mit dem Käufer verbundene Unternehmen im In- und Ausland übertragen. Weiterführende Informationen zum Datenschutz des Käufers finden sich in der Datenschutzerklärung auf der Rieter-Homepage.

## 13. Maßgebliches Recht

Die auf Grundlage und im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Bedingungen entstandenen vertraglichen Beziehungen richten sich nach der Rechtsordnung der Tschechischen Republik, insbesondere nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Eine Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht, Wien, 1980) ist hiermit ausgeschlossen.

## 14. Schiedsklausel

Sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien im Zusammenhang mit Rahmenverträgen, einzelnen Kaufverträgen, gesonderten Warenlieferungen und anderen Leistungen für die Gesellschaft Rieter CZ s.r.o. als Käufer werden endgültig beim Schiedsgericht bei der Wirtschaftskammer der Tschechischen Republik und der Agrarkammer der Tschechischen Republik gemäß dessen Ordnung und dessen Regeln durch drei Schiedsrichter entschieden.

## 15. Verjährungsfrist

Die Verjährungsfrist für Schuldverhältnisse zwischen den Parteien beträgt vier (4) Jahre.

## 16. Verhaltenskodex für Lieferanten

Der Lieferant ist verpflichtet, jederzeit den Rieter Verhaltenskodex für Lieferanten einzuhalten. Dieser ist auf der Rieter-Homepage [www.rieter.com](http://www.rieter.com) einsehbar.